



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. Oktober 2018

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), Simon Leuenberger,
Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,
lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi
(Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2015

(Selbständige Erwerbstätigkeit, § 19 Abs. 1 StG;
geschäftsmässig begründete Kosten, § 28 Abs.1 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in ihrer Steuererklärung pro 2015 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 6'108.00. Die Rekurrentin führt die Einzelunternehmung „B“.

Mit Veranlagungsverfügung vom 27. April 2017 setzte die Steuerverwaltung hingegen die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 16'640.00 fest. Sie begründete dies damit, dass die geltend gemachten Aufwendungen nicht geschäftsmässig begründet seien.

- B. Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 erhoben die Rekurrenten Einsprache.

Mit Entscheid vom 16. Januar 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Dagegen erheben die Rekurrenten mit Schreiben vom 14. Februar 2018 Rekurs. Sie machen u.a. geltend, dass die Ehefrau selbständig erwerbstätig mit der Absicht der Gewinnerzielung sei und auch das wirtschaftliche Risiko trage. Die geschäftsmässig begründeten Kosten stünden im direkten und sachlichen Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit, weshalb sie zum Abzug zuzulassen seien.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. April 2018 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

In ihrer Replik vom 14. Februar 2018 (Poststempel vom 2. Mai 2018) und Duplik vom 7. Mai 2018 halten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Januar 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 14. Februar 2018 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Januar 2018 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben und die geltend gemachten Aufwendungen als geschäftsmässig begründete Kosten zum Abzug zuzulassen.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die geltend gemachten Aufwendungen zu Recht nicht als geschäftsmässig begründete Kosten zum Abzug zugelassen hat.
3. a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

b) Nach § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Dazu gehören insbesondere die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen (§ 28 Abs. 2 lit. a StG). Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb vorliegt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person. Sie muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).
4. a) Der Rekurrentin gehört die Einzelunternehmung „B“. Sie ist selbständig erwerbstätig und als eidg. dipl. Immobilienreuhänderin tätig. Die Rekurrenten deklarierten in der Steuererklärung pro 2015 unter Ziffer 155, Selbständiger Haupterwerb Ehefrau,

Fahrkosten in der Höhe von CHF 2'933.95. Die Steuerverwaltung gewährte mit Veranlagungsverfügung vom 27. April 2017 jedoch lediglich CHF 800.00.

b) Betreffend Beweislast stellt sich die Frage, wer die Folgen zu tragen hat, wenn die Beweiserhebung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt (Beweislosigkeit). In analoger Anwendung von Art. 8 ZGB trägt auch im Steuerrecht derjenige die Beweislast, welcher aus einer behaupteten, aber unbewiesenen Tatsache Rechte ableiten könnte. Nach Lehre und Rechtsprechung trägt demzufolge die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen, die steuerpflichtige Person die Beweislast für steueraufhebende Tatsachen (vgl. BGE 140 II 248, E. 3.5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2015.28 vom 16. Juni 2015, E. 5.2; Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Auflage, Zürich 2016, S. 519). Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516).

c) Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht CHF 2'133.95 aufgerechnet und damit lediglich CHF 800.00 zum Abzug zugelassen. Aufgrund der Beweislastregel hätten die Rekurrenten den Nachweis für die höheren Fahrkosten erbringen müssen. Der Nachweis hätte beispielsweise mittels Fahrtenbuch oder durch eine Aufstellung der Fahrten in Verbindung mit dem Nachweis der Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges in einer bestimmten Zeitperiode erbracht werden können. Diesen Nachweis haben die Rekurrenten nicht erbracht. Die Rekurrenten wurden bereits mit Veranlagungsprotokoll zu den Steuern pro 2010 (Schreiben vom 5. Dezember 2012, Vernehmlassungsbeilage 5), mit Schreiben vom 30. Januar 2014 zu den Steuern pro 2012 (Vernehmlassungsbeilage 6), dem Einspracheentscheid zu den Steuern pro 2012 vom 7. Mai 2014 (Vernehmlassungsbeilage 7) sowie mit Veranlagungsprotokoll zu den kantonalen Steuern pro 2014 vom 21. Januar 2016 (Vernehmlassungsbeilage 8) darauf hingewiesen, Nachweise bezüglich der geltend gemachten Fahrkosten einzureichen. Da sie die Beweislast für die Fahrkosten trägt, können keine weiteren als die bereits von der Steuerverwaltung gewährten Fahrkosten in der Höhe von CHF 800.00 in Abzug gebracht werden. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen.

5. a) Weiter machen die Rekurrenten Mietkosten in der Höhe von CHF 7'193.00 geltend. Die Steuerverwaltung gewährte lediglich CHF 200.00 pro Monat und begründete dies damit, dass der Mietaufwand in keinem Verhältnis stehe zum Ertrag in Höhe von CHF 24'837.50. Die Rekurrentin habe neben der Provision aus einem

einzigem Verkauf in Höhe von CHF 24'800.00 lediglich Einnahmen in der Höhe von CHF 37.50 erwirtschaftet. Der tiefe Ertrag deutet auf eine Teilzeitarbeit mit tiefem Pensum hin und es sei zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der Arbeit nicht im Büro, sondern beim Verkaufsobjekt stattgefunden haben müsse. Sie gehe davon aus, dass der Büroraum am eigenen Wohnort vorwiegend privat genutzt worden sei.

b) Die Rekurrenten machen geltend, dass die Steuerverwaltung in den Vorjahren die Abzüge der Mietkosten in der Höhe von CHF 7'193.00 jeweils gewährt habe. Eine Veranlagung besitzt jedoch immer nur für die betreffende Steuerperiode Rechtskraft. Eine für diese Periode entschiedene Frage kann in einer folgenden Steuerperiode erneut beurteilt werden und ist somit einer neuen, umfassenden Überprüfung zugänglich. Die von der Steuerverwaltung getroffene Beurteilung hat daher keine Zusicherungswirkung für die nachfolgenden Steuerperioden. Die Steuerverwaltung kann demzufolge in späteren Steuerperioden aufgrund einer erneuten Prüfung zu einem anderen Ergebnis gelangen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 131 N 6). Unbestritten ist, dass im vorliegenden Fall Mietkosten für die selbständige Erwerbstätigkeit der Rekurrentin anfallen. Die Steuerverwaltung stellt vorliegend nicht die Berechnung der Mietkosten, sondern deren Höhe in Frage. Sie verlangte für die vorliegende Steuerperiode jedoch keine Unterlagen, welche die Höhe der Mietkosten nachweisen und belegen könnten. Sie macht lediglich geltend, dass die geltend gemachten Mietkosten in keinem Verhältnis zu den eingenommenen Honoraren stehen. Dabei verkennt sie, dass die Mietkosten für Büroräumlichkeiten bei einer selbständig erwerbstätigen Person unabhängig von den Einnahmen anfallen. Die Miete fällt und erhöht sich nicht anhand des Verlustes resp. des Gewinnes, welcher die steuerpflichtige Person erwirtschaftet. Zudem monieren die Rekurrenten zu Recht, dass auswärtige Büroräumlichkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit höhere Mietkosten zur Folge hätten, als die vorliegend geltend gemachten Kosten. Der Rekurs ist in diesem Punkt gutzuheissen.

6. a) Die Rekurrenten deklarierten in ihrer Steuererklärung pro 2015 zudem Energie- und Entsorgungskosten in der Höhe von CHF 1'913.30. Die Steuerverwaltung gewährte lediglich einen Abzug in der Höhe von CHF 1'000.00 und begründete dies wiederum damit, dass angesichts des einen abgeschlossenen Verkaufs und der durch den geringen Ertrag indizierten wenig umfangreichen Geschäftstätigkeit der Betrag angemessen sei.

b) Auch bezüglich dieser Aufwandsposition ist festzuhalten, dass diese nicht mit dem erzielten Ertrag im Zusammenhang steht. Die Begründung der Steuerverwal-

tung, dass angesichts des Ertrags die Höhe des geltend gemachten Aufwands in keinem Verhältnis stehe, überzeugt nicht. Die Energie- und Entsorgungskosten entstehen unabhängig vom erzielten Ertrag und stehen damit in keinem proportionalen Verhältnis zu den Einnahmen. Die Steuerverwaltung moniert nicht, dass der geltend gemachte Betrag für die Energie- und Entsorgungskosten ungenügend nachgewiesen worden sei oder dergleichen. Somit sind die geltend gemachten Energie- und Entsorgungskosten in der Höhe von CHF 1'913.30 zum Abzug zuzulassen.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aufrechnungen bezüglich Miet- sowie Energie- und Entsorgungskosten nicht gerechtfertigt sind. Die Aufrechnungen bezüglich des Fahrzeugs sind hingegen zu Recht erfolgt. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.
8. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Januar 2018 insofern aufgehoben, als die Mietkosten sowie die Energie- und Verwaltungskosten zum Abzug zuzulassen sind. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
 2. Von der Auferlegung einer Spruchgebühr wird abgesehen.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.